

ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINES BEITRITTSVERTRAGES FÜR ÄRZTE UND ÄRZTINNEN

Scan per Mail an
allianz500@vk-service.at

Dieser Antrag gilt nur für Selbständige gem. § 62 Abs 1 Z 3 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 des Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetzes (FSVG) unterliegen. Daher können Ärzte und Ärztinnen, die neben der freiberuflichen Tätigkeit ein Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Bund, Land, Gemeinde usw.) haben, und ein Ruhegenuss erwartet werden kann, nicht der Selbständigenvorsorge beitreten.

- Erstmalsiger Antrag bei einer Vorsorgekasse
 Wechsel von einer anderen Vorsorgekasse zur Allianz Vorsorgekasse AG
 (Bitte legen Sie in diesem Fall eine Kopie des Kündigungsschreibens an Ihre alte Vorsorgekasse bei.)

Titel/Vorname: _____ Nachname: _____
 Firmenname: _____
 Firmenbuchnummer: _____ Straße: _____
 PLZ: _____ Ort: _____
 Telefon/Fax: _____ E-Mail: _____
 Sozialversicherungsnummer:
 (VSNR/Geburtsdatum) _____ Ich verzichte auf die Übermittlung des Beitrittsvertrages und stimme der elektronischen Übermittlung an
 meine oben genannte E-Mail-Adresse zu.

Ich beantrage den Abschluss eines Beitrittsvertrages gem. § 65 BMSVG mit der Allianz Vorsorgekasse Aktiengesellschaft.

Sobald ich Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in mein Unternehmen aufnehme, werde ich die Beitragskontonummer(n) der Allianz Vorsorgekasse melden und somit unterliegen die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen auch diesem Beitrittsvertrag.

Die umseitigen Angaben gemäß § 65 Abs. 2 BMSVG sowie zur Datenverarbeitung gemäß DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Diese sind somit Bestandteil des Antrages und des Beitrittsvertrages.

Wir weisen darauf hin, dass Sie sich zu einer Beitragsleistung freiwillig entschieden haben, und aufgrund § 64 Abs 2 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder der Wohlfahrtseinrichtung nicht zulässig ist.

Wichtig: Vorsorgekassen unterliegen den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) und haben Geldwäscherprüfungen durchzuführen! Gem. § 6 FM-GwG haben wir die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin durch die Beilage einer Kopie eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises festzustellen. Der Beitrittsvertrag kommt somit erst zustande, wenn eine ordnungsgemäße Identitätsfeststellung erfolgreich durchgeführt werden konnte.

- Ich beantrage auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag (Antrag durch Treuhänder oder Treuhänderin).
 Die Identität des Kunden wurde persönlich überprüft.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Identität des Kunden, die wirtschaftlichen Eigentümer und alle gem. § 6 FM-GwG erforderlichen Angaben wurden geprüft durch:

Betreuerin, Betreuer oder W-Name

GS-Nr. oder W-Nr

Unterschrift des Betreuers, der Betreuerin oder W-Unterschrift

ANGABEN GEM. § 65 ABS. 2 BMSVG

GRUNDSÄTZE DER VERANLAGUNGSPOLITIK

Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig. Die Vorsorgekasse (im Folgenden kurz Kasse) hat die Veranlagung im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und vor allem auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

KÜNDIGUNG UND EINVERNEHMLICHE BEENDIGUNG DES BEITRITTSVERTRAGES

Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Selbständigen, die Selbständige oder durch die Kasse oder eine einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge auf eine andere Kasse sichergestellt ist. Dies wird der Kasse durch eine entsprechende Erklärung seitens der übernehmenden Kasse nachgewiesen. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der Kasse ausgesprochen werden.

Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Für Beitrittsverträge, die gemäß gesetzlichem Zuweisungsverfahren abgeschlossen wurden, beträgt die Kündigungsfrist – ab Vertragsabschluss bis zum übernächsten Bilanzstichtag der Kasse – drei Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt. Für die Kündigung/einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages gilt § 12 Abs. 1 bis 3 BMSVG.

HÖHE DER VERWALTUNGSKOSTEN GEM. § 29 ABS. 2 Z 5 BMSVG

Die Kasse zieht von den hereinkommenden Selbständigenvorsorgebeiträgen Verwaltungskosten ab, deren Höhe nach Beitragsjahren gestaffelt ist. Die Beitragsjahre setzen sich aus Zeiten der Zugehörigkeit des Selbständigen oder der Selbständigen zur Kasse zusammen, wobei Beitragsjahre aus unterschiedlichen Anwartschaftszeiten auf eine Selbständigenvorsorge nicht zusammengerechnet werden. Dies bedeutet, dass Anwartschaftszeiten aus der Mitarbeitervorsorge und Selbständigenvorsorge auch nicht zusammengerechnet werden.

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 2,2 %,
- im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,8 %,
- beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,5 %.

Ist ein Verwaltungskostensatz von 1,5 % erreicht, so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Für Abfertigungsbeiträge zur Selbständigenvorsorge, die für die **Kalenderjahre 2015 bis inkl. 2024** geleistet werden gilt folgende Staffel, wobei sich die Beitragsjahre nach dem zweiten und dritten Satz dieses Punktes bestimmen:

- In den ersten fünf Beitragsjahren betragen die Verwaltungskosten 1,9 %;
- Im sechsten bis inklusive dem zehnten Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1,4 %.
- Beginnend mit dem elften Beitragsjahr betragen die Verwaltungskosten 1 %.

Ist ein Verwaltungskostensatz von 1 % erreicht, so erfolgt keine weitere Reduktion mehr.

Die Kasse verzichtet auf die Verrechnung von Depotgebühren und Bankspesen. Von den Veranlagungserträgen behält die Kasse eine Vergütung für die Vermögensverwaltung ein, die 0,7 % pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens ausmacht. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist eine Belastung des Abfertigungsvermögens nicht zulässig. Die Übertragung der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge von einer Kasse auf eine andere Kasse sowie die Auszahlung eines

Kapitalbetrages hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden. Die gesetzlich vorgesehenen Vergütungen der Sozialversicherungsträger werden nach Maßgabe des BMSVG als Barauslage verrechnet.

MITWIRKUNGSVERPFLICHTUNG GEM. § 66 BMSVG

Der oder die Anwartschaftsberechtigte ist verpflichtet, der Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Meldungen sind auf Verlangen der Kassen nach deren Vorgabe zu gestalten und zu übermitteln. Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. Auf nicht geregelte Punkte finden die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das BMSVG, Anwendung. Der Antragsteller oder die Antragstellerin bestätigt, dass keine Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Formular alles, was beantragt wurde, auch schriftlich festgehalten wurde. Rechtliche Änderungen, die auf Anordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde oder des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen haben, entfalten ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.

DATENVERARBEITUNG GEM. DSGVO

Der Selbständige nimmt mit Unterschrift des Antrages zur Kenntnis, dass zum Zweck der Verwaltung und Feststellung seiner Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge und für deren spätere Auszahlung

- die automationsunterstützte Ermittlung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie
- die Übermittlung dieser Daten an die Allianz Vorsorgekasse Aktiengesellschaft und
- die anschließende Verarbeitung der Daten durch die Vorsorgekasse bzw. deren Auftragsverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes und der DSGVO

zwingend erforderlich sind und daher entsprechend stattfinden werden.

Die betroffenen Datenkategorien sowie Details zur Datensicherheit und Datenschutz der Allianz Vorsorgekasse AG finden sich auf deren Homepage, derzeit unter der Rubrik "Rechtliche Hinweise" (<https://www.allianzvk.at/rechtliche-hinweise.html>).

INFORMATION DER ALLIANZ VORSORGEKASSE AG ZUR DATENVERARBEITUNG NACH DEM FINANZMARKT-GELDWÄSCHEGESETZ (FM-GwG) UND DER EU-DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG (DSGVO)

Die Allianz Vorsorgekasse AG (im Folgenden Vorsorgekasse genannt) ist als Kreditinstitut durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Jedes Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die Vorsorgekasse hat dazu insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt der Vorsorgekasse die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzgesetzes (DSG 2000) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen sie als Kreditinstitut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Vorsorgekasse. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Vorsorgekasse nicht beachtet werden.

Die Vorsorgekasse hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die von der Vorsorgekasse ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

1. Die Vorsorgekasse ist in Durchführung dieses Vertrages Verantwortlicher im Sinne von Datenschutzgesetz und DSGVO.
2. Gegenstand dieses Vertrages ist einerseits die Finanzierung der Abfertigungsanwartschaften durch den Arbeitgeber bzw. Selbständigen und andererseits die Durchführung des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes im Sinne des BMSVG durch die Vorsorgekasse. Zu diesem Zweck werden die dafür benötigten Daten vom Arbeitgeber bzw. Selbständigen erhoben und im Wege des zuständigen Sozialversicherungsträgers und des Hauptverbandes der SV-Träger an die Vorsorgekasse zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Anwartschaftsberechtigten) gemäß Art. 13 DSGVO entsprechend zu informieren.
3. Die Vorsorgekasse verpflichtet sich, Daten bzw. Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der gemäß BMSVG übernommenen Aufgaben zu verarbeiten bzw. zu verwenden. Erhält die Vorsorgekasse einen behördlichen Auftrag, Daten des Arbeitgebers bzw. Selbständigen oder der AWB herauszugeben, so wird sie - sofern gesetzlich zulässig - den Arbeitgeber bzw. Selbständigen und die AWB unverzüglich darüber informieren.
4. Die Vorsorgekasse erklärt, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 6 DSG zur Vertraulichkeit verpflichtet hat. Sie wird alle Verpflichtungen eines Verantwortlichen entsprechend den in Österreich geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), VO[EU] 2016/679, und das österreichische Datenschutzgesetz idGF gewissenhaft und sorgfältig erfüllen.
5. Die Vorsorgekasse wird die an sie übermittelten bzw. die von ihr produzierten personenbezogenen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Fristen löschen.
6. Die Vorsorgekasse zieht Auftragsverarbeiter (Dienstleister) heran, sofern dies zur Erfüllung der gemäß BMSVG übernommenen Aufgaben zweckdienlich ist und kein erhöhtes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen natürlichen Personen zur Folge hat. Dabei wird sichergestellt, dass der jeweilige Auftragsverarbeiter (Dienstleister) dieselben Verpflichtungen eingeht, die der Vorsorgekasse auf Grund des BMSVG obliegen. Kommt der Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet im Zweifel die Vorsorgekasse gegenüber dem Arbeitgeber für die Nicht-Einhaltung der Pflichten durch ihren Dienstleister.

Stand 01.05.2018